

Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMI-LR1355/0005-III/1/c/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn
 Mag.MT/MS

Klappe (DW)
 39180

Datum
 18.05.2017

Bundesgesetz, mit dem Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG Teil II)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen vorrangig jene Maßnahmen umgesetzt werden die im „Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/18 für Österreich (Jänner 2017)“ zur Eindämmung der Migration sowie einer intensivierten Rückkehrberatung und Rückkehrvorbereitung niedergeschrieben wurden.

Diesbezüglich werden unter andere folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Anordnung der Unterkunftnahme nach Zulassung zum Asylverfahren
- Einführung einer Wohnsitzauflage sowie Gebietsbeschränkung für Fremde mit rechtskräftiger Rückkehrentscheidung
- Mitwirkungspflicht an Vorbereitungshandlungen für die freiwillige Ausreise und Verhängung von Zwangstrafen gegen Personen die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen
- Verlängerungsfrist der Entscheidungsfrist für das BVwG

Bei einigen der nun vorgeschlagenen Maßnahmen haben wir Bedenken, vor allem aus rechtsstaatlicher Sicht.

Die Punkte im Einzelnen:

Zu 15b AsylG:

Während des Asylverfahrens soll dem betreffenden/der betreffenden AsylwerberIn aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder für eine zügige

Verfahrensführung mittels Verfahrensanordnung des Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) aufgetragen werden können, in einem von der für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellten Quartier Unterkunft zu beziehen.

Die Anordnung der Unterkunftnahme ergeht mittels Verfahrensanordnung gemäß § 7 VwG VG, über deren Fortdauer ist im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

Es besteht somit keine selbständige Anfechtbarkeit gegen die Anordnung der Unterkunftnahme. Den Betroffenen steht somit auch keine Rechtschutzmöglichkeit zur Verfügung. Wir sind der Ansicht, dass im Sinne eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens die Anordnung als eigenständiger Bescheid ergehen soll, gegen den es auch ein eigenständiges Rechtsmittel gibt.

Zu 52a und 57 FPG:

§§ 52a und 57 FPG sollen Möglichkeiten schaffen, dass Drittstaatsangehörige in einem bestimmten Quartier des Bundes wohnen oder in einen bestimmten politischen Bezirk aufhalten müssen. Dies soll einerseits möglich sein wenn eine Rückkehrentscheidung erlassen und keine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt wurde oder andererseits, wenn nach Ablauf der Frist der freiwilligen Ausreise aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Betroffene weiterhin nicht ausreisen wird.

Dem Drittstaatsangehörigen sind die Grenzen des Gebietes laut Gesetzesentwurf nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Es ist schon für einen ortskundigen Menschen, der lange in einer Region wohnt, schwer, die genauen Grenzen eines politischen Bezirks zu kennen, geschweige denn, sich auch genau an diese halten zu können. Wie genau die „zur Kenntnisbringung“ erfolgen soll, erschließt sich aus dem vorliegenden Entwurf nicht. Wie eine, wenn auch nur geringfügig und aus Unwissenheit übertretene Grenze geahndet wird, bleibt offen.

Im Gegenzug sind die Strafandrohungen für eine Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen relativ hoch. So ist mit einer Gelstrafe zwischen 100 und 1.000 Euro beziehungsweise im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu rechnen wobei jeweils bei Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe zu rechnen ist. Die Strafhöhe erscheint uns unangemessen hoch.

Auch wird bei den Ausnahmen von der Gebietsbeschränkung (nämlich Duldung in bestimmten Fällen des § 56 Abs. 3 Satz 2) nur auf amtliche und medizinische Ausnahmen verwiesen. Es soll zwar bei der Versorgung in Bundeseinrichtungen z.B. auf Familien Bedacht genommen werden. Es wird aber Fälle geben, wo es zu Trennungen der Familie kommen kann und wird. Hier würde das Grundrecht auf Privat- und Familienleben unverhältnismäßig eingeschränkt. Zumal es kein Rechtsmittel gegen diese Verfahrensanordnung der Unterkunftnahme gibt und auf Familienleben nur „möglichst Rücksicht“ genommen werden soll. Wir sehen in dieser Bestimmung einen zu weitreichenden Ermessensspielraum der Behörde.

Die Maßnahme soll der intensiven Rückkehrberatung dienen. Was darunter in rechtlicher Hinsicht gemeint ist bleibt offen.

Wir meinen daher, dass diese Regelung insgesamt zu unbestimmt ist und die Strafandrohung unangemessen hoch.

Zu § 21 ABS 2 BFA-Verfahrensgesetz:

Wir sind der Ansicht, dass die Entscheidungsfristen sowie die Asylverfahrensdauer verkürzt werden sollen, damit die Betroffenen schnellstmöglich Klarheit über ihren rechtlichen Status erlangen können. Der Vorschlag der Verlängerung der Entscheidungsfirst für Beschwerden von sechs auf zwölf Monate läuft diesem Gedanken entgegen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Bernhard Achitz
Leitender Sekretär